



Dresden.  
DRESDEN

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Dresdner Verkehrsbetriebe AG  
Vorstand  
Herrn Andreas Hemmersbach  
Herrn Lars Seiffert  
Trachenberger Straße 40  
01129 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (OB) 20.5	Es informiert Sie Frau Böhme	Zimmer Ostra-Allee 11, 6/625	Telefon (03 51) 4 88 23 06	E-Mail Cboehme1@dresden.de	Datum 23. MAI 2018
-------------	----------------------------	---------------------------------	------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	-----------------------

**Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Dresden an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG  
hier: Gewährung eines ausschließlichen Rechts**

Sehr geehrter Herr Hemmersbach,  
sehr geehrter Herr Seiffert,

die Landeshauptstadt Dresden hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 VO 1370/2007 gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 direkt an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist am 28. November 2017 in Kraft getreten.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der DVB in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt:

**„§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt der DVB gemäß § 8a Absatz 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 28. November 2017 das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage 2 nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen (§ 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3, § 9 Absatz 1, § 42; § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
  1. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden. Für wirtschaftlich bedeutsame abgehende Linien strebt die Landeshauptstadt Dresden die Gewährung eines ausschließlichen Rechts auch auf den Gebieten benachbarter Aufgabenträger an.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:  
oberbuergermeister@dresden.de  
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

2. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für die Linienverkehre der DVB geltenden Betriebszeiten für das Tages- und Nachtangebot der DVB. Es kann 24 Stunden an allen Tagen umfassen.
- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Straßenbahnen oder Bussen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:
1. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen in den Linienbündeln Ländliche Gebiete West und Ländliche Gebiete Ost mit der vom Stadtrat beschlossenen Bedienung.
  2. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlage 2 berühren und als Gebietsgrenzen überschreitende Verkehre im Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) mit der Landeshauptstadt Dresden rechtsförmlich abgestimmt sind.
  3. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG, die von der DVB in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen sind der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 28. November 2017 gelgenden Fahrplan bzw. Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der DVB.
  4. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie.
  5. Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
  6. Stadtrundfahrten die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
  7. Die im jeweiligen, für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gültigen Nahverkehrsplan aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion (Vertaktung, Betriebszeitfester).
  8. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG, die der ZVOE aufgrund übertragener Aufgabenträgerschaft vergeben oder auferlegt hat.

Die Landeshauptstadt Dresden wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen. Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt.“

Die Absicht der Gewährung eines ausschließlichen Rechts wurde in der Bekanntmachung gemäß Artikel 7 Absatz 2 VO 1370/2007 veröffentlicht (TED vom 14. November 2015, 2015/S 221-401960).

Es ergeht folgender

**Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Artikel 3 Absatz 2 VO 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Absatz 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag**

**1. Ausschließliches Recht**

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt der DVB gemäß § 8a Absatz 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots das ausschließliche Recht, auf dem durch die Anlage nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Straßenbahnen und Bussen (§ 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3, § 9, § 42, § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- 1.2 Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für die Linienverkehre der DVB geltenden Betriebszeiten für das Tages- und Nachtangebot. Es gilt 24 Stunden an allen Kalendertagen des Jahres. Änderungen des zeitlichen Geltungsbereichs werden von der Landeshauptstadt Dresden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben.
- 1.3 Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die DVB vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 erteilt.

## 2. Wirkung des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht schließt für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 27. Mai 2040 andere Verkehrsunternehmen von der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit Straßenbahnen und Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3, § 9, § 42 und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG als Unternehmer oder Betriebsführer in seinem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aus.

## 3. Ausnahmen vom ausschließlichen Recht

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind folgende Linienverkehre, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

- 3.1 Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen in den Linienbündeln Ländliche Gebiete West und Ländliche Gebiete Ost mit der vom Stadtrat beschlossenen Bedienung.<sup>1</sup>
- 3.2 Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß der Anlage berühren und als Gebietsgrenzen überschreitende Verkehre im ZVOE mit der Landeshauptstadt Dresden rechtsförmlich abgestimmt sind.<sup>2</sup>
- 3.3 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG, die von der DVB in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen sind der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 28. November 2017 geltenden Fahrplan bzw. künftige Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der DVB.
- 3.4 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie.
- 3.5 Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß § 42 und § 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
- 3.6 Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
- 3.7 Die im jeweiligen, für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gültigen Nahverkehrsplan aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion (Vertaktung, Betriebszeitfenster).
- 3.8 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3, § 9, § 42 PBefG, die der ZVOE aufgrund übertragener Aufgabenträgerschaft vergeben oder auferlegt hat.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Beschluss des Stadtrates vom 25. Juni 2009 zu V3118-SR83-09 (Neuorganisation Busliniennetz), Beschluss des Stadtrates vom 12. Februar 2009 zu V2932-SR78-09 (Vorgaben für Neukonzessionierung im Busverkehr), bestätigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZVOE am 1. Dezember 2015

<sup>2</sup> Beschluss des Stadtrats vom 25. Februar 2016 zu V0866/15 (Verwaltungsvereinbarung zu Gebietsgrenzen überschreitenden Verkehrsleistungen)

<sup>3</sup> Beschluss des Stadtrates vom 25. Februar 2016 zu V0866/15 (Zweckvereinbarung zu Ersatz- und Nachtverkehren)

### 3.9 Von der Landeshauptstadt Dresden auf Antrag eines Verkehrsunternehmens zugelassene eigen- oder gemeinwirtschaftliche Linienverkehre.

#### **Begründung**

##### 1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Dresden ist Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV und damit zuständige örtliche Behörde nach der VO 1370/2007.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet geltenden Nahverkehrsplan und ausfüllenden Stadtratsbeschlüssen hat die Landeshauptstadt Dresden beschlossen, die DVB mit der Erbringung von Personenverkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 mit Wirkung zum 28. November 2017 bis zum 27. Mai 2040 zu betrauen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der DVB mit Straßenbahnen und Bussen gemäß § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 3, § 9, § 42 und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

##### 2. Rechtslage

###### 2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Landeshauptstadt Dresden ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Absatz 3 PBefG, Artikel 2 lit. b VO 1370/2007, § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 und 2 SächsÖPNVG). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des städtischen ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen nach dem PBefG beruht (öffentlicher Straßenpersonenverkehr - ÖSPV).

Die Landeshauptstadt Dresden bedient sich zur Sicherstellung des ÖSPV für die von ihr festgelegten Linienbündel Straßenbahn Dresden und Linienbündel Bus Stadt Dresden der DVB. Hierzu hat sie einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die DVB vergeben.

Die gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 VwVfG über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

###### 2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Landeshauptstadt Dresden rechtmäßig an die DVB nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 und des PBefG vergeben. Die Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kann vergaberechtlich nicht mehr angegriffen werden.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 in § 8a Absatz 3. Diese Befugnis steht der Landeshauptstadt Dresden als Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Absatz 2 SächsÖPNVG zu.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können. Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht im Ermessen der Landeshauptstadt Dresden als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Absatz 8 Satz 1 PBefG).

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich zur Gewährung eines ausschließlichen Rechtes aus folgenden Gründen entschieden:

Die Linienverkehre der DVB sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgärt beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der DVB zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Absatz 3a Satz 1 PBefG).

Das entspricht dem berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Dresden, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bestehende Integration der Linienverkehre ist für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht gesichert, so dass es erforderlich ist, die gewollte Integration der an die DVB vergebenen Linienverkehre rechtlich abzusichern.

Während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags endet die Geltungsdauer der Genehmigungen der DVB für den Straßenbahnverkehr (erteilte Laufzeit: 15 Jahre) und den Busverkehr (erteilte Laufzeit: 10 Jahre), die Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind.

Die von der Landeshauptstadt Dresden gewollte integrierte Bedienung aller Linienverkehre auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die DVB setzt voraus, dass die Liniengenehmigungen wiederum der DVB erteilt werden. Eine unmittelbare Bindung der Genehmigungsbehörde an den öffentlichen Dienstleistungsauftrag dergestalt, dass die vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Liniengenehmigungen nur der DVB (wieder) erteilt werden dürfen, besteht de jure nicht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Liniengenehmigungen aus dem Bestand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und die bestehende Integration würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Landeshauptstadt Dresden dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt. Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Absatz 2 Nummer 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Absatz 2 Nummer 3 lit. d) PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel im Nahverkehrsplan schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Absatz 2 Nummer 3 lit. d) PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren. Der Versagungsgrund der Rosinenpickerei allein ist aus Sicht der Stadt nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in vollem Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 1. Januar 2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so dass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der DVB gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Absatz 2 Nummer 3 lit. d) PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat. In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt Dresden und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren. Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts ist aus den genannten Gründen erforderlich.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Verkehrsnetz oder den Linienbündeln gemäß der Anlage haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotential von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen. Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet beschränkt. Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der DVB ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte. Lediglich die ländlichen Gebiete West und Ost werden durch die DVB nicht erschlossen und werden für die Bedienung durch andere Verkehrsunternehmen vom ausschließlichen Recht ausgenommen.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der DVB festgelegt, die im zeitlichen Ausgangspunkt der Rechtsgewährung einen ganzjährigen 24-Stundenbetrieb beinhalten.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Liniennetzes gemäß der Anlage ergänzen. Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen. Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht zeigen, dass das ausschließliche Recht auf den notwendigen Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen begrenzt ist.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan, Rechtsakte auf Ebene des ZVOE) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt. Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotential werden gemäß § 8a Absatz 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Landeshauptstadt Dresden jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Landeshauptstadt Dresden wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die DVB vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Landeshauptstadt Dresden wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

### 4. Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Landeshauptstadt Dresden auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert



Anlage:

Liniennetz der Linien der DVB (Netz zum 28. November 2017)

Verteiler:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Referat 44 Personen- und Güterverkehr  
Postfach 10 07 63  
01077 Dresden

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe  
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH  
Leipziger Straße 120  
01127 Dresden



